



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
den Ausschuss Umweltrecht

zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung  
des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Beschleunigung von Umweltprüfungen COM/2025/984  
final vom 10. Dezember 2025

Stellungnahme Nr.: 29/2026

Berlin/Brüssel, im April 2026

## Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Muggenborg, Aachen (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Marie Ackermann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Sabrina Desens, Leipzig
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, Leipzig
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Herbert Posser, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Claudia Schoppen, Bochum

## Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

## Ansprechpartner in Brüssel

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M., stellv. Leiterin DAV Brüssel
- André Kutschmann, Referent

### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **I. Vorbemerkung**

Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und gleichzeitig hohe Umweltstandards zu gewährleisten.

Die Bemühungen der Kommission zur Beschleunigung der Umweltprüfungen werden im Grundsatz durch den Deutschen Anwaltverein begrüßt.

Der Deutsche Anwaltverein sieht den maßgeblichen Grund für die Fehleranfälligkeit von Planungs- und Zulassungsentscheidungen im Umweltrecht und für überlange Verfahrensdauern allerdings nicht vorrangig im Verfahrensrecht, sondern in der zum Teil mangelnden Vollzugstauglichkeit materiell-rechtlicher Vorschriften, fehlenden Verwaltungskapazitäten und mangelnder Digitalisierung.

Der Gesetzgeber sollte deshalb das materielle Recht, soweit möglich, vereinfachen, praxistauglicher formulieren und durch Regelwerke konkretisieren. Damit würde zugleich das verwaltungsbehördliche Verfahren entlastet, welches zu einem erheblichen Teil zur Länge der Verfahren beiträgt.

Der Deutsche Anwaltverein lehnt eine Strategie ab, die allein darauf setzt, den Rechtsschutz gegen rechtswidrige Planungs- und Zulassungsentscheidungen durch die Verkürzung des Instanzenwegs, durch Heilungs- und Unbeachtlichkeitsregeln, durch Fristverkürzungen, Einwendungsausschlüsse und Einschränkungen des Eilrechtsschutzes zu verkürzen oder einzuschränken. Der Deutsche Anwaltverein teilt insoweit die Einschätzung, dass nicht der Rechtsschutz, an dessen Gewährleistung

auch die Anwaltschaft in hohem Maße mitwirkt, sondern der Umfang der verfahrens- und materiell-rechtlichen Anforderungen an Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ursächlich für deren Dauer und für ein hohes Prozessrisiko sind<sup>1</sup>.

Eine Beschleunigung der Umweltprüfung ist daher am ehesten durch Vereinfachung und Konkretisierung der materiell-rechtlichen Anforderungen an die Umweltprüfung, an die Verträglichkeitsprüfung des naturschutzrechtlichen Gebiets- und Artenschutzes und an die Klimafolgenprüfungen zu erreichen, die das EU-UVP-Recht zwar fordert, für die es jedoch keine hinreichenden Beurteilungsmaßstäbe nennt.

## **II. Wahl der Rechtsform einer EU-Verordnung**

Zur Wahl der Rechtsform einer europaweit unmittelbar geltenden Verordnung erläutert die Europäische Kommission in der Begründung ihres Vorschlags überzeugend, dass uneinheitliche Maßnahmen auf nationaler Ebene das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können.

Der Deutsche Anwaltverein gibt jedoch zu bedenken, dass damit in den Mitgliedstaaten das Recht der Umweltprüfungen auf mehreren Ebenen geregelt würde: unmittelbar verbindlich, aber nur ausschnittartig auf der Ebene der EU-Verordnung, im Übrigen grundlegend durch die EU-Richtlinien, die im jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt sind. In Deutschland träte ergänzend eine dritte Ebene des jeweiligen Landesrechts hinzu.

Da die Verordnung vor allem verfahrensrechtliche Inhalte hat, ist der Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten berührt. Dass es aus Gründen der Effektivität des Unionsrechts geboten wäre, zwingend zu einer Verordnung statt zu einer Richtlinie mit einer kurzen Umsetzungsfrist zu greifen, ist nicht erkennbar.

---

<sup>1</sup> S. dazu die Stellungnahme Nr. [47/2022](#) des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Umweltrecht und Verwaltungsrecht zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom September 2022, Seite 4 f..

Ein Nebeneinander unmittelbar verbindlicher Regelungen auf den Ebenen der EU und der Mitgliedstaaten ist zwar nicht neu. Es gilt schon lange z.B. im Abfallverbringungsrecht oder seit Neuerem im Recht der Altbatterieentsorgung. Dort allerdings liegt der Schwerpunkt – anders als im Recht der Umweltprüfung – im unmittelbar verbindlichen EU-Recht. Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Beschleunigung der Umweltprüfung würde hingegen nur ergänzende, unmittelbar geltende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Anforderungen für Umweltprüfungen enthalten. Teilweise, wie bei der Regelung zur Präklusion, werden Vorschriften in die Verordnung aufgenommen, die auf Umsetzung angelegt sind und damit typischer Inhalt einer Richtlinie sind. Die Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit des Rechts leiden darunter. Neue Rechtsunsicherheiten könnten durch unterschiedliche Begrifflichkeiten des dann auf unterschiedlichen Ebenen geltenden Umweltprüfungsrechts auftreten.

Das gilt ebenso für die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs (im Folgenden VO-E), wonach für die Zwecke der Verordnung auf Begriffsbestimmungen der Richtlinien 2001/42/EG und 2011/92/EU verwiesen wird, es sei denn, ein in diesen Richtlinien definierter Begriff wird in dieser Verordnung anders definiert.

Auch die weiteren Legaldefinitionen des Art. 2 Abs. 2 VO-E sollten in die zentralen Regelungen der Umweltprüfung, d.h. in die genannten Richtlinien integriert und in die zentralen Umsetzungsgesetze der Mitgliedstaaten und nicht in eine diese Regelungen lediglich ergänzende Verordnung aufgenommen werden.

Der Sorge um die Notwendigkeit einer möglichst baldigen, einheitlichen Anwendung des EU-Umweltprüfungsrecht ließe sich auch durch eine hinreichend konkret formulierte Änderungsrichtlinie mit kurzer Umsetzungsfrist hinreichend Rechnung tragen.

### **III. Art. 3 VO-E: Zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen**

Die Mitgliedstaaten sollen nach dieser Bestimmung zentrale Anlaufstellen auf der für Umweltprüfungen zuständigen Verwaltungsebene einrichten oder benennen. Jede

zentrale Anlaufstelle soll für die Erleichterung und Koordinierung aller Aspekte von Umweltprüfungen gemäß dieser Verordnung zuständig sein, einschließlich der Bereitstellung von Informationen darüber, wann ein Antrag gemäß Art. 7 VO-E als abgeschlossen gilt.

Der Deutsche Anwaltverein sieht für eine solche unmittelbar verbindliche Vorgabe in einer EU-Verordnung keine Erforderlichkeit.

Die zusätzliche Einrichtung zentraler Anlaufstellen auf der für Umweltprüfungen zuständigen Verwaltungsebene würde den Bürokratieaufwand unnötig erhöhen. Eine Benennung vorhandener Behörden für diese Funktion ist aus deutscher Sicht nicht erforderlich. Die Bestimmungen des deutschen UVPG zur Zuständigkeit für die Umweltprüfung haben sich bewährt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, sodass die Umweltprüfung in das Zulassungsverfahren integriert und durch die Zulassungsbehörde durchzuführen ist. Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, so bestimmen nach § 31 Abs. 1 UVPG die Länder eine federführende Behörde, deren Mindestaufgaben in § 31 Abs. 2 UVPG aufgelistet sind. Ein Beschleunigungseffekt wäre nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins jedenfalls in Deutschland daher mit der Einrichtung oder Benennung zusätzlicher Anlaufstellen nicht zu erreichen. Zusätzliche Zentrale Anlaufstellen für die Umweltprüfung, die nach Art. 3 Abs. 4 VO-E die einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfung sind, dürften den bürokratischen Aufwand erhöhen, nicht reduzieren.

Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass nach Art. 3 Abs. 2 VO-E eine bereits eingerichtete Anlaufstelle die zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen sein kann. Nach dem deutschen Recht betrifft dies nur diejenigen Verfahren, die mit einer Konzentrationswirkung versehen sind, also Planfeststellungsverfahren und immissionsschutzrechtliche Verfahren. In allen anderen Verfahren, die Umweltprüfungen erfordern, beispielsweise bei der Erteilung von Baugenehmigungen, wären neue Behörden als zukünftig einzige Anlaufstelle für die Umweltprüfung zu benennen. Erfolgt dies nicht fristgemäß, stellt sich die Frage, ob die daraufhin ergangenen Genehmigungen an einem formellen Rechtsfehler leiden.

Soweit der Verordnungsgeber die Einrichtung neuer Verwaltungsstrukturen als Zentrale Anlaufstellen für Umweltprüfungen im Blick hat, dürfte auch die in Aussicht genommene Frist von sechs Monaten unrealistisch sein.

Unklar ist, was in Art. 3 Abs. 4 Satz 2 VO-E mit der Formulierung gemeint ist, dass die zentrale Anlaufstelle dem Projektträger „das Ergebnis der umfassenden Entscheidung“ mitteilt. Es bleibt ungeklärt, ob die „umfassende Entscheidung“ die Genehmigungsentscheidung als solche ist, die nun von der zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen bekanntzugeben ist, oder nur die in das Genehmigungsverfahren integrierte Umweltprüfungsentscheidung, wobei ebenfalls unklar ist, was an dieser Entscheidung „umfassend“ sein soll.

#### **IV. Art. 4 VO-E: Straffung der Verfahren für Umweltprüfungen**

Art. 4 Abs. 1 VO-E sieht eine Verfahrenskordinierung vor, wenn sich eine Umweltprüfungspflicht aus verschiedenen Regelungen ergibt. Im Rahmen des koordinierten Verfahrens soll die zuständige Behörde die verschiedenen Prüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Plans, Programms oder Projekts, die in den jeweiligen Richtlinien vorgeschrieben sind, koordinieren. In diesem gemeinsamen Verfahren soll die zuständige Behörde eine einzige Prüfung der Umweltauswirkungen eines bestimmten Plans, Programms oder Projekts vorsehen. Damit soll ausweislich der Erläuterungen des Verordnungsentwurfs Bedenken Rechnung getragen werden, dass die Dauer der Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, da einige Mitgliedstaaten Verfahren für Umweltprüfungen so weit wie möglich kombinieren, während andere verlangen, dass ein Prüfverfahren abgeschlossen sein muss, bevor das darauffolgende durchgeführt werden kann. Die damit durch die Verordnung angestrebte Verfahrenskordinierung zur Vermeidung von Doppelprüfungen ist zu begrüßen, soweit es in einzelnen Mitgliedstaaten an einer solchen Verfahrenskordinierung fehlt.

Die in Art. 4 VO-E in Aussicht genommene Straffung der Verfahren für Umweltprüfungen dürfte in Deutschland allerdings keine relevanten Effektivitätsgewinne bewirken, da die Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits weitgehend koordiniert bzw. kombiniert werden. Die

Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG in Deutschland unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens, in dem zusammen mit der Umweltprüfung auch die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG stattzufinden hat.

Für die überwiegende Zahl der umweltprüfungspflichtigen Vorhaben, insbesondere für Planfeststellungen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, gelten in Deutschland bereits weitreichende Konzentrationswirkungen, so dass keine weiteren Zulassungsentscheidungen erforderlich sind. Für UVP-pflichtige Vorhaben hingegen, für die parallele Genehmigungen erteilt werden müssen, sieht § 31 UVPG Sonderregelungen vor, die nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins durch eine EU-Verordnung nicht angetastet werden sollten, weil sie sich bewährt haben.

Art. 2 Abs. 3 der UVP-RL sieht bereits vor, dass für Projekte, bei denen die Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung der Umweltauswirkungen sowohl aufgrund dieser Richtlinie als auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG und/oder der Richtlinie 2009/147/EG besteht, die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass gegebenenfalls koordinierte und/oder gemeinsame Verfahren durchgeführt werden, die die Anforderungen dieser Unionsgesetzgebung erfüllen.

Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 2 Abs. 3 der UVP-RL durch § 32 UVPG und § 24 b der 9. BImSchV umgesetzt. Für ein Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wird nach § 32 S. 1 UVPG die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG im Verfahren zur Zulassungsentscheidung des Vorhabens vorgenommen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann nach § 32 S. 2 UVPG mit dieser Prüfung und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden. Eine entsprechende Bestimmung sieht § 24 b der 9. BImSchV für UVP-pflichtige Vorhaben vor, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Damit ist sichergestellt, dass sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung in demselben behördlichen Zulassungsverfahren abgearbeitet werden.

§ 32 S. 2 UVPG ermöglicht auch eine wechselseitige Nutzung der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der FFH-Verträglichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse. In aller Regel lassen sich naturschutzfachliche Erkenntnisse der habitatschutzrechtlichen Untersuchungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung nutzen.

Für den Fall, dass über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden werden muss, es also keine hinreichende Konzentrationswirkung gibt, sieht § 31 UVPG verschiedene Regelungen zur Koordinierung der Umweltprüfungen vor. Insbesondere bestimmen die Länder eine federführende Behörde, die die mit Art. 4 VO-E anvisierte Verfahrenskoordination übernimmt. Die federführende Behörde ist zuständig für die Feststellung der UVP-Pflicht, die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen, die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung, die Benachrichtigung eines anderen Staates, die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung und die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Länder können der federführenden Behörde weitere verfahrensrechtliche Zuständigkeiten übertragen. Die federführende Behörde nimmt ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit denjenigen Zulassungsbehörden und mit derjenigen für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde wahr, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Sie erfüllt diese Aufgaben nach den Verfahrensvorschriften, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung in dem von ihr durchzuführenden Zulassungsverfahren gelten.

Für den Fall, dass über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden wird, wird in Deutschland außerdem nach § 31 Abs. 4 UVPG von den zuständigen Behörden eine gemeinsame zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG für das gesamte Vorhaben erstellt. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung nehmen die Zulassungsbehörden eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vor und berücksichtigen nach § 25 Abs. 2 UVPG die Gesamtbewertung bei den Zulassungsentscheidungen. Die federführende Behörde stellt das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicher (§ 31 Abs. 4 S. 2 und 3 UVPG).

Die Verfahrenskoordination der federführenden Behörde bezieht sich insoweit auf die gemeinsame zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, während die jeweils für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden auf dieser Grundlage jeweils eigenverantwortlich eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vornehmen und diese Gesamtbewertung nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigen. Damit bleibt die Kompetenz der jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsbehörde gewahrt. Das ist auch bei einer Integration der Umweltprüfung in das behördliche Zulassungsverfahren

zwingend erforderlich, weil nur die für die Zulassung zuständige Behörde eine Bewertung und Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung vornehmen kann, gelten doch dafür die materiell-rechtlichen Maßstäbe der jeweiligen Zulassungsentscheidung, für deren Anwendung allein die Genehmigungsbehörde zuständig und verantwortlich ist.

Der Deutsche Anwaltverein empfiehlt deshalb für den Fall, dass an einer Regelung zur Verfahrenskoordination festgehalten werden soll, den Mitgliedstaaten, in denen die Umweltprüfung wie in Deutschland in das Zulassungsverfahren integriert ist, eine Verfahrenskordinierung entsprechend der Regelung in § 31 Abs. 4 UVPG zu ermöglichen und nicht darauf zu beharren, dass eine vollständige Verfahrenskordinierung einschließlich des Bewertens und Berücksichtigens der Umweltfolgen in einem einheitlichen Verfahren erforderlich ist. Dies sollte in der Verordnung klargestellt werden.

Bei der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts soll es dem Projektträger nach Art 4 Abs. 5 VO-E gestattet sein, Daten oder Informationen zu verwenden, die fünf Jahre alt sind, sofern die in den Bericht aufgenommenen Daten gegebenenfalls die gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten berücksichtigen, aktuellere Daten nicht verfügbar sind und sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, nicht wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte.

Die Regelung ist in ihrer Pauschalität bedenklich, ist doch die Frage, ob sich die Umweltbedingungen, unter denen die Daten erhoben wurden, wesentlich in einer Weise verändert haben, die die Umweltverträglichkeitsprüfung beeinflussen könnte, ohne eine ergänzende Umweltprüfung möglicherweise nicht zu klären.

Hinzu kommt, dass die Schwelle von 5 Jahren willkürlich gesetzt zu sein scheint. Soweit ähnliche Altersgrenzen von der Rechtsprechung in Erwägung gezogen werden, gelten sie dort als ein erster Anhalt oder als ein Indiz für eine noch hinreichende Aktualität, nicht jedoch – wie im Verordnungsentwurf angelegt – als eine Art verbindlichem Schwellenwert. § 25 Abs. 3 UVPG belässt es im Übrigen bei der Vorgabe, dass bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde „hinreichend aktuell“ sein muss.

Ob die verwendeten Daten noch hinreichend aktuell sind, muss im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Behörde unter anderem bei der Abstimmung des Untersuchungsrahmens entschieden und ggfls. gerichtlich überprüft werden. Der Deutsche Anwaltverein hält dies für eine vorzugswürdige Regelung, die es auch ermöglicht, Daten zu verwenden, die älter als fünf Jahre sind, was möglicherweise durch die Verordnung pauschal ausgeschlossen werden soll. Es stellt sich jedenfalls die Frage, ob die Regelung bedeuten soll, dass Unterlagen, die mehr als fünf Jahre alt sind, nicht mehr berücksichtigt werden können, wenn sie die in Art. 4 Abs. 5 VO-E genannten Voraussetzungen erfüllen.

## **V. Art. 5 VO-E: Änderungen an Projekten**

Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, wie die Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums sowie Änderungen zur Gewährleistung der Dekarbonisierung sollen nach dieser Bestimmung des Verordnungsentwurfs lediglich einer Vorprüfung durch die zuständigen Behörden unterliegen, um festzustellen, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Änderungen oder Erweiterungen sollen nur dann einer Umweltprüfung unterzogen werden, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfassen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Straffung der Umweltprüfung grundsätzlich. Die konkrete Vorschrift kann jedoch zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.

Zunächst stellt sich die Frage, ob sie für alle Arten umweltprüfpflichtiger Pläne und Vorhaben gelten oder ob sich aus den dort genannten Beispielen eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift ergeben soll. Die genannten Beispiele „Umwidmung von Pipelines oder Industriestandorten, und die Verlängerung ihres Betriebszeitraums“ veranlassen die Frage, welche weiteren Vorhaben mit Blick auf eine Umweltprüfung mit diesen vergleichbar sind. Dafür liefert der Verordnungsentwurf keine Vergleichsmaßstäbe.

Warum die Umweltprüfung bei Änderungsvorhaben nur noch dann verpflichtend sein soll, wenn sie umfangreiche Arbeiten umfasst, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit den Risiken des ursprünglichen Projekts vergleichbar oder ähnlich riskant sind, leuchtet nicht ein. Es können auch Umweltauswirkungen eines Änderungsvorhabens, die – gemessen am ursprünglichen Projekt geringer sind, aber gleichwohl zu einer weiteren schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigung führen – Anlass für eine Umweltprüfung geben. Die Regelung ist deshalb nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins mit der Systematik und dem Sinn und Zweck des Umweltprüfungsrechts nicht zu vereinbaren. Dies gilt auch deshalb, weil nach dem Wortlaut des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 VO-E eine Umweltprüfung nicht durchzuführen ist, wenn die Änderung oder Erweiterung deutlich riskanter ist als das ursprüngliche Projekt. Die Vorschrift verlangt die Umweltprüfung nur dann, wenn die Änderung oder Erweiterung vergleichbare oder ähnliche Risiken wie das ursprüngliche Projekt hervorruft.

Der Deutsche Anwaltverein regt daher im Interesse der Rechtssicherheit an, eine klare und praktikable Abgrenzung vorzunehmen, ab wann statt der Vorprüfung eine Umweltprüfung erforderlich ist.

## **VI. Art. 6 VO-E: Materielle Präklusion**

Diese Bestimmung soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, eine materielle Präklusion in Gerichtsverfahren vorzusehen. Unbeschadet des Rechts auf Zugang zu Gerichten können Argumente vor Gericht präkludiert werden, wenn diese nicht im Verwaltungsverfahren behandelt wurden.

Die Formulierung ist missverständlich.

Ob ein Argument im Verwaltungsverfahren „behandelt“ wird, kann der Einwender nicht beeinflussen. Die Behandlung, das heißt Berücksichtigung bei der Entscheidung oder auch die Erörterung des Arguments im Beteiligungsverfahren, liegt in der Entscheidungskompetenz der Anhörungs- oder Genehmigungsbehörde. Es kann bei der Präklusion daher nur darum gehen, ein Argument fristgerecht vorgetragen zu haben. Ob die sich aus der materiellen Präklusion ergebende Beschränkung des

Umweltrechtsschutzes mit dem Anliegen der Europäischen Union, den Verbandsrechtsschutz für eine Vermeidung von Vollzugsdefiziten einzusetzen, übereinstimmt, kann man bezweifeln. Fraglich ist auch, ob nicht die sich aus den Klagefristen der Prozessordnungen ergebenden Präklusionen ausreichend sind, jedenfalls die Gerichtsverfahren hinreichend zu beschleunigen und damit eine zusätzliche materielle Präklusion für das Verwaltungsverfahren erübrigen können. Die Kumulation strenger Klagebegründungsfristen (mit hohen Anforderungen an die Darlegungslast des gerichtlichen Vortrags) mit einer zusätzlichen verfahrensrechtlichen Präklusion begegnet Bedenken in Hinblick auf die Effektivität des Rechtsschutzes.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Regelung unionsrechtswidrig ist. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Präklusionsregelung dieser Art mit Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention unvereinbar (EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 – C-263/08, Rn. 38 f.; Urteil vom 14. Januar 2021 – C-826/18, juris Rn. 59).

## **VII. Art. 7 VO-E: Dauer der Vorprüfung und der Umweltprüfungen**

Mit dieser Bestimmung sollen pauschale Höchstdauern für Folgenabschätzungen im Rahmen der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie festgelegt werden, um der Forderung nach einer Beschleunigung der Umweltprüfungen nachzukommen. Die pauschale Befristung, insbesondere die Frist für die begründete Schlussfolgerung zur Umweltprüfung von 90 Tagen in dem Verordnungsentwurf ist mit Sinn und Zweck der Umweltprüfung und deren Systematik nur schwer vereinbar. Können die zuständigen Behörden die genannten Fristen nicht einhalten, liegt dies häufig an den materiell-rechtlichen Anforderungen des EU-Rechts. Die Kombination von hohen fachlichen Anforderungen und Höchstdauern für die einzelnen Verfahrensschritte führt zur Gefahr einer Fehleranfälligkeit der Umweltprüfungen.

Die „begründete Schlussfolgerung“ soll nach Art 2 Abs. 2a) VO-E die Stellungnahme oder Entscheidung der zuständigen Behörde sein, mit der die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Projekts abgeschlossen wird. Ob sich das in 90 Tagen bewerkstelligen lässt, hängt u.a. von der Notwendigkeit einer Beiziehung weiterer Stellungnahmen und Gutachten ab. Im deutschen Recht gilt nicht nur für die Verwaltungsgerichte, sondern auch für die Behörden ein Amtsermittlungsgrundsatz, der

nach der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG abgeleitet wird. Die Behörde ermittelt nach § 24 Abs. 1 S. 1 VwVfG den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Eine pauschale Fristsetzung für diese Amtsermittlung ist damit nur schwer zu vereinbaren.

Es ist nicht vorstellbar, wie die Frist für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit in Deutschland überhaupt umgesetzt werden kann. Denn diese Vorgabe ist nicht mit der Integration der Umweltprüfung in die Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinbar. Die Konsultation der Öffentlichkeit zum Umweltbericht ist in die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung der Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebettet. Letztere bezieht sich auf den gesamten Planungsentwurf bzw. auf das gesamte zur Genehmigung gestellte Vorhaben und geht deshalb thematisch über die Umweltauswirkungen hinaus. Die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung hat nach dem bislang geltenden Fachrecht nicht innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen. Es ist daher fraglich, ob der Vorschlag der EU-Kommission dazu führt, dass die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zum Umweltbericht ggf. aus der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung der Verfahren ausgeklammert werden muss, um die hierfür geltenden Fristen einzuhalten. Dies würde die Verfahren verkomplizieren und nicht beschleunigen.

Welche Konsequenzen ein Fristversäumnis haben soll, ergibt sich aus der Verordnung nicht. Es bestehen daher Zweifel, ob das mit der Frist bezweckte Ziel der Verfahrensbeschleunigung durch eine solche Fristenregelung tatsächlich erreicht wird. Diese Fristenregelungen sollten den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

### **VIII. Art. 8 VO-E: Geschützte Arten**

In dieser Bestimmung wird dargelegt, dass gelegentliche Beeinträchtigungen geschützter Vögel und anderer Arten während der Projektaktivitäten nicht als absichtlich im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG gelten, wenn geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen und die besten Technologien in Betracht gezogen werden, wodurch die Mitgliedstaaten verpflichtet

werden, die Wirksamkeit zu überwachen und Maßnahmen anzupassen, um erhebliche Auswirkungen auf die Artenpopulationen zu verhindern.

Die Regelung des Artenschutzes erscheint hier als materiell-rechtliche Anforderung eher unsystematisch und führt zu der Gefahr, übersehen zu werden. Anforderungen des EU-Artenschutzes sollten bei den zentralen Regelungen der EU zum Naturschutzrecht angesiedelt bleiben. Das Umweltprüfungsrecht ist nach dem Unionsrecht und dem deutschen Recht im Kern Verfahrensrecht; es regelt grundsätzlich nicht die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Bewertung und Berücksichtigung des Ergebnisses der Umweltprüfung. Dabei sollte es aus Gründen der Rechtsklarheit bleiben.

## **Verteiler**

---

### Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Umwelt

Europäisches Parlament

- Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Landesvertretungen

Deutscher Landkreistag (Europabüro)

### Deutschland

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

Bundesministerium des Innern

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Innenausschuss

Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder

Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder

Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder

Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Die Linke im Deutschen Bundestag

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und

Verwaltungsgerichtshöfe

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung

Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V.

Vorstand und Geschäftsführung des DAV

Vorsitzende der Landesverbände des DAV

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV

Mitglieder Verwaltungsausschuss des DAV

Mitglieder Umweltausschuss des DAV

### Presse

Redaktion NJW, DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP